



Stand 01.02.2012

Merkblatt

Ausländische Vertretungen in der Schweiz

Verbot der Ausübung zivilstandsamtlicher Befugnisse in der Schweiz

Die Ausübung zivilstandsamtlicher Befugnisse in der Schweiz ist ausschliesslich den Schweizerischen Zivilstandsbehörden vorbehalten. Dabei handelt es sich um eine völkerrechtlich garantierte, ausschliessliche Zuständigkeit der innerstaatlichen Behörden¹. Entsprechende Handlungen erzeugen keine zivilstandsrelevante Wirkung.

Es besteht ein **Verbot der Ausübung zivilstandsamtlicher Befugnisse durch ausländische Vertretungen in der Schweiz**, insbesondere im Bereich der Entgegennahme von Kindesanerkennungen oder der Vornahme von Eheschliessungen. Darüber wurden die ausländischen Vertretungen durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten periodisch informiert².

Einer konsularischen Eheschliessung kommen keine Rechtswirkungen zu. Die Partner gelten nach schweizerischem Recht weiterhin als nicht miteinander verheiratet (sog. Nichtehe), selbst wenn die Eheschliessung in einem anderen Staat anerkannt wird. Dies hat unter anderem zur Folge, dass bei Geburt eines gemeinsamen Kindes nicht die Ehelichkeitsvermutung greift, sondern das Kindesverhältnis von Gesetzes wegen nur zur Mutter entsteht, nicht aber zum Vater³. Dasselbe gilt bezüglich einer **konsularischen Vaterschaftsanerkennung**, der ebenfalls **keine Rechtswirkungen** zukommt.

Für die beteiligten Privatpersonen führt die vermeintliche Ausübung zivilstandsamtlicher Befugnisse durch Unbefugte zu einem Irrtum über die tatsächlichen Verhältnisse und kann im internationalen Verhältnis zu hinkenden Rechtsverhältnissen führen, wenn ein entsprechendes Ereignis - entgegen Schweizerischem Verständnis - im Ausland als gültig erachtet wird.

Den unbefugt handelnden Stellen und Personen droht die strafrechtliche Verfolgung durch die dafür vorgesehenen Strafverfolgungsbehörden⁴.

¹ Gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (SR 0.191.01) und Artikel 5 Buchstabe f des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (SR 0.191.02) dürfen diplomatische Missionen und konsularische Posten zivilstandsamtliche Befugnisse nur ausüben, soweit die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats dem nicht entgegenstehen. Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat hier einen Vorbehalt angebracht.

² Diplomatische Noten vom 20. Juli 2011 sowie vom 8. Februar 1995 und vom 9. März 1962.

³ Art. 252 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210].

⁴ Art. 271 und 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0].